



# Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft der Fachhochschule Regensburg

vom 17. September 2007

Aufgrund von Art. 13, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Regensburg folgende Satzung:

## § 1

### Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Regensburg (APO) vom 3. August 2007 in deren jeweiliger Fassung.

## § 2

### Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, Betriebswirte heranzubilden, die befähigt sind, das auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelte Instrumentarium bei der Lösung praktischer Probleme in wirtschaftlichen und administrativen Funktionsbereichen anzuwenden. Es soll auf Managementtätigkeiten in Unternehmen und sonstigen Organisationen vorbereiten. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, das Management auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitungszeit selbst Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen beziehungsweise unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein.
- (2) Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken zur Übernahme betriebswirtschaftlicher Führungsaufgaben gefördert. Es werden Probleme aus dem aktuellen Geschehen der Berufspraxis analysiert und dafür praktikable Lösungen zu deren Darstellung und zur Anwendung entwickelt. Diesem Ziel dient auch das in das Studium integrierte praktische Studiensemester, wodurch der Lernort von der Hochschule in Betriebe und andere Einrichtungen der Berufspraxis verlagert wird. Auf betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse aufbauend wird durch die Wahl eines Studienschwerpunktes eine maßvolle Spezialisierung ermöglicht, ohne dass die Studierenden einseitig auf bestimmte Tätigkeitsfelder festgelegt sind.

### **§ 3**

#### **Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt mit zwei theoretischen Studiensemestern und einen zweiten Studienabschnitt mit vier theoretischen und einem praktischen Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird als viertes oder fünftes Semester durchgeführt. Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab.
- (2) Ab dem fünften Studiensemester werden in Abhängigkeit vom Studienplan die in der Anlage festgelegten Studienschwerpunkte geführt.
- (3) Für die Ablegung der Bachelorprüfung sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als Nichtbestehen der Prüfung gewertet werden kann. Das Nähere regelt die RaPO. Die Zahl der möglichen Wiederholungsprüfungen ist beschränkt.

### **§ 4**

#### **Zulassung zum Studium**

Als Zulassungsvoraussetzung zum Studium muss ein fachspezifisches Vorpraktikum von 6 Wochen nachgewiesen werden.

### **§ 5**

#### **Fächer-, Stunden- und Prüfungsübersicht**

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für Wahlpflichtfächer durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer.
  - a) Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  - b) Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Fächer zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
  - c) Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

### **§ 6**

#### **Studienplan**

- (1) Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

- a) die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Semester,
  - b) die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtfächer sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Fächer,
  - c) die Studienziele und Studieninhalte aller Pflichtfächer,
  - d) die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Fächer,
  - e) die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
  - f) die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation,
  - g) nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
  - h) die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte und Wahlpflichtfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Wahlpflichtfächer können auch in englischer Sprache unterrichtet werden.

## **§ 7 Studienfortschritt**

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters sind mindestens in den Fächern „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ (Nr. 2 nach Anlage) und „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“ (Nr. 6 nach Anlage) Prüfungsleistungen zu erbringen (Orientierungsprüfung). Ist dies nicht der Fall, gilt der Leistungsnachweis als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Der Eintritt in den zweiten Studienabschnitt setzt voraus, dass mindestens 45 ECTS-Credits der Studiensemester 1 und 2 erzielt wurden.
- (3) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass der erste Studienabschnitt abgeschlossen ist und man sich im vierten oder fünften Studiensemester befindet.

## **§ 8 Fachstudienberatung**

- (1) Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 40 ECTS-Punkte erreicht haben, werden aufgefordert, die Fachstudienberatung aufzusuchen.
- (2) Vor der Teilnahme an der zweiten Wiederholungsprüfung eines Leistungsnachweises wird der vorherige Besuch der Studienfachberatung gefordert.

## **§ 9 Praktisches Studiensemester**

Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen in einer praktischen Ausbildungsstätte. Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 10 Prüfungskommission**

Für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

## **§ 11 Bachelorarbeit**

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden. Zur Bachelorarbeit kann zusätzlich eine mündliche Präsentation gefordert werden, sofern die Bewertung der schriftlichen Arbeit mindestens „ausreichend“ ergibt.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens am Beginn des 5. Studiensemesters ausgegeben. Voraussetzung ist, dass das Praktikum erfolgreich absolviert ist.
- (3) Ist 14 Tage nach Beginn des 7. Semesters noch keine Bachelorarbeit angemeldet, so wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission die Ausgabe der Bachelorarbeit durch einen Aufgabensteller veranlasst. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird von dem von der Prüfungskommission bestellten Prüfer, der Lehraufgaben im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaft“ wahrnehmen soll, ausgegeben und betreut.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf 3 Monate nicht überschreiten. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Nachfrist soll ein Monat nicht überschreiten.
- (6) Die Bachelorarbeit darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers in einer Fremdsprache abgefasst werden.
- (7) Im Übrigen finden Regelungen zur Ausgabe der Bachelorarbeit in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Regensburg entsprechend Anwendung.

## **§ 12 Bestehen der Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer den ersten Studienabschnitt bestanden, das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet, alle Prüfungsleistungen und endnotenbildenden Leistungsnachweise nach Anlage erfolgreich abgelegt, die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossen und so mindestens 210 ECTS-Credits erreicht hat.

### **§ 13**

#### **ECTS-Credits, Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote**

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen und endnotenbildende Leistungsnachweise werden ECTS-Credits nach Anlage vergeben.
- (2) Für Wahlfächer werden anrechenbare ECTS-Credits nicht vergeben.
- (3) Die Notengewichtung der Einzelfächer bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus der Anlage.

### **§ 14**

#### **Bachelorprüfungszeugnis**

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach den Mustern in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Regensburg erstellt.

### **§ 15**

#### **Akademischer Grad**

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B. A.“ verliehen. Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.

### **§ 16**

#### **In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem In-Kraft-Treten beginnen.
- (2) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach Absatz 1 nicht gilt, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Regensburg vom 5. August 2003 (KWMBI II 2004 S. 630) Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Senats der Fachhochschule Regensburg vom 24. Mai 2007, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 5. Januar 2007, Nr. XI/3-H3444.RE.3-11/36 503 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Regensburg.

Regensburg, 17. September 2007

Prof. Dr. Josef Eckstein  
Präsident

Diese Satzung wurde am 17. September 2007 in der Fachhochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17. September 2007 durch Anschlag bekannt gegeben.  
Tag der Bekanntmachung ist der 17. September 2007.

## Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft

Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits nach ECTS

### I. Erster Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Modul/Teilmodul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise <sup>2)</sup>	Notengewicht	Credits nach ECTS
				Art und Dauer in Minuten <sup>1)</sup>	Zulassungsvoraussetzungen <sup>1)</sup>			
1	Betriebsstatistik	6	SU, Ü	schrP 120			4	8
2	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	2	SU, Ü	schrP 60-120			1	2
3	Buchführung und Bilanzierung	6					4	8
3.1	<i>Buchführung</i>	2	SU, Ü	schrP 60-120			1,5	3
3.2	<i>Bilanzierung</i>	4	SU, Ü	schrP 60-120			2,5	5
4	IT-Grundlagen	4	SU, Ü, S			<sup>1)</sup>	2,5	5
5	Kosten- und Leistungsrechnung	6	SU, Ü	schrP 120			4	8
6	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	6	SU, Ü	schrP 120			4	8
7	Wirtschaftsmathematik	6	SU, Ü	schrP 120			3,5	7
8	Wirtschaftsrecht	6					4	8
8.1	<i>Wirtschaftsrecht Teil 1</i>	2	SU, Ü			<sup>1)</sup>	1,5	3
8.2	<i>Wirtschaftsrecht Teil 2</i>	4	SU, Ü			<sup>1)</sup>	2,5	5
9	Wirtschaftssprache	4					2	4
9.1	<i>Wirtschaftssprache Teil 1</i>	2	SU, Ü, S			<sup>1)</sup>	1	2
9.2	<i>Wirtschaftssprache Teil 2</i>	2	SU, Ü, S			<sup>1)</sup>	1	2
10	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach 1 (Methodenkompetenz)	2	SU, Ü, S			<sup>1)</sup>	1	2
	<b>SUMME</b>	<b>48</b>					<b>30</b>	<b>60</b>

<sup>1)</sup> Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

<sup>2)</sup> Jeweils mindestens ausreichende Bewertung Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.

II. Zweiter Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Modul/Teilmodul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise <sup>2)</sup>	Notengewicht	Credits nach ECTS
				Art und Dauer in Minuten <sup>1)</sup>	Zulassungsvoraussetzungen <sup>1)</sup>			
11	Finanz- und Investitionswirtschaft	4	SU, Ü	schrP 120			5	5
12	Marketing	4	SU, Ü	schrP 120			5	5
13	Material- und Fertigungswirtschaft	4	SU, Ü	schrP 120			5	5
14	Organisation	4	SU, Ü			<sup>1)</sup>	5	5
15	Personalführung	4	SU, Ü	schrP 120			5	5
16	Arbeitsrecht	4	SU, Ü, S		mdlLNmE <sup>3)</sup>	<sup>1)</sup>	5	5
17	Betriebliche Steuern	4	SU, Ü	schrP 120			5	5
18	Wirtschaftssprache	4					6	6
18.1	Wirtschaftssprache Teil 3	2	SU, Ü, S			<sup>1)</sup>	3	3
18.2	Wirtschaftssprache Teil 4	2	SU, Ü, S			<sup>1)</sup>	3	3
19	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach 2 (Sozialkompetenz)	2	SU, Ü, S			<sup>1)</sup>	2	2
20	Projektmanagement und -arbeit	4	SU, Ü, S			<sup>1)</sup>	5	5
21	Prozessmanagement und Unternehmenssoftware	4	SU, Ü, S			<sup>1)</sup>	6	6
22	Unternehmensplanspiel	4	SU, Ü, S			<sup>1)</sup>	5	5
23	Unternehmensführung	6	SU, Ü, S	schrP 120			8	8
24	Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik	4	SU, Ü	schrP 120			6	6
25	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer <sup>1), 4)</sup>	12	SU, Ü, S			<sup>1)</sup>	15	15
26	Bachelorarbeit					BA, mdlLNmE <sup>3)</sup>	12	12
<b>27- 34</b>	<b>Studienschwerpunkte</b>	<b>16</b>					<b>20</b>	<b>20</b>
	<b>SUMME</b>	<b>84</b>					<b>120</b>	<b>120</b>

<sup>1)</sup> Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

<sup>2)</sup> Jeweils mindestens ausreichende Bewertung Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.

<sup>3)</sup> Optionaler mündlicher Leistungsnachweis (mit Erfolg) in Form eines Kolloquiums oder Referats.

<sup>4)</sup> Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer im Umfang von 15 Credits, aus Wahlpflichtfachkatalog oder aus einem anderen als dem gewählten Studienschwerpunkt.

### III. Studienschwerpunkte

#### 1. Studienschwerpunkt Finanzen

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Modul/Teilmodul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise <sup>2)</sup>	Notengewicht	Credits nach ECTS
				Art und Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen			
<b>27</b>	<b>Studienschwerpunkt Finanzen</b>	<b>16</b>			Finanz- und Investitionswirtschaft (lfd. Nr. 11) <sup>3)</sup>		<b>20</b>	<b>20</b>
27.1	Bank- und Finanzmanagement	4	SU, Ü, S	schrP 120			5	5
27.2	Asset Management	4	SU, Ü, S	schrP 120			5	5
27.3	Investitionsmanagement und Unternehmensbewertung	4	SU, Ü, S	schrP 120			5	5
27.4	Finanzcontrolling, -analyse und Finanzierungsinstrumente	4	SU, Ü, S			<sup>1)</sup>	5	5

<sup>1)</sup> Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

<sup>2)</sup> Jeweils mindestens ausreichende Bewertung Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.

<sup>3)</sup> Mindestens ausreichende Bewertung Voraussetzung für den Eintritt in den Schwerpunkt.

## 2. Studienschwerpunkt Internationales Management

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Modul/Teilmodul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise <sup>2</sup> )	Notengewicht	Credits nach ECTS
				Art und Dauer in Minuten <sup>1)</sup>	Zulassungsvoraussetzungen			
<b>28</b>	<b>Studienschwerpunkt Internationales Management</b>	<b>16</b>					<b>20</b>	<b>20</b>
28.1	International Business <sup>3)</sup>	8	SU, Ü			1)	10	10
28.2	Internationale Volkswirtschaftslehre	4	SU, S	schrP 120 -180			5	5
28.3	Internationales Recht und Außenhandelstechniken	2	SU, Ü	schrP 90			2,5	2,5
28.4	Fremdsprache	2	SU, Ü			1)	2,5	2,5

1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

2) Jeweils mindestens ausreichende Bewertung Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.

3) Die einzelnen Fächer werden vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

## 3. Studienschwerpunkt Logistik

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Modul/Teilmodul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise <sup>2</sup> )	Notengewicht	Credits nach ECTS
				Art und Dauer in Minuten <sup>1)</sup>	Zulassungsvoraussetzungen			
<b>29</b>	<b>Studienschwerpunkt Logistik</b>	<b>16</b>			Material- und Fertigungswirtschaft (lfd. Nr. 13) <sup>4)</sup>		<b>20</b>	<b>20</b>
29.1	Dispositive und physische Logistik	6	SU, Ü, S	schrP 120 - 150			7,5	7,5
29.2	Quantitative Methoden in der Logistik	6	SU, Ü, S	schrP 120 - 150			7,5	7,5
29.3	Vertiefungsfach <sup>3)</sup>	4	SU, Ü, S			1)	5	5

1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

3) Das konkrete Angebot wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

2) Jeweils mindestens ausreichende Bewertung Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.

4) Mindestens ausreichende Bewertung Voraussetzung für den Eintritt in den Schwerpunkt.

#### 4. Studienschwerpunkt Marketing

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Modul/Teilmodul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise <sup>1)</sup>	Notengewicht	Credits nach ECTS
				Art und Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen			
<b>30</b>	<b>Studienschwerpunkt Marketing</b>	<b>16</b>			Marketing (lfd. Nr. 12) <sup>3)</sup>		<b>20</b>	<b>20</b>
30.1	Marketingstrategie	4	SU, Ü, S	schrP 120			5	5
30.2	Marketinginstrumente I (Preis- und Produktpolitik)	4	SU, Ü, S	schrP 120			5	5
30.3	Marketinginstrumente II (Kommunikationspolitik und Vertrieb)	4	SU, Ü, S	schrP 120			5	5
30.4a <sup>2)</sup>	Handels- und Dienstleistungsmarketing	4	SU, Ü, S	schrP 120			5	5
30.4b <sup>2)</sup>	Projektseminar	4	S			4)	5	5

<sup>1)</sup> Jeweils mindestens ausreichende Bewertung Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.

<sup>2)</sup> Alternativ ist ein Fach zu wählen.

<sup>3)</sup> Mindestens ausreichende Bewertung Voraussetzung für den Eintritt in den Schwerpunkt.

<sup>4)</sup> Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

#### 5. Studienschwerpunkt Projektmanagement

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Modul/Teilmodul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise <sup>2)</sup>	Notengewicht	Credits nach ECTS
				Art und Dauer in Minuten <sup>1)</sup>	Zulassungsvoraussetzungen			
<b>31</b>	<b>Studienschwerpunkt Projektmanagement</b>	<b>16</b>			Organisation (lfd. Nr. 14) <sup>3)</sup>		<b>20</b>	<b>20</b>
31.1	Projekt-Controlling	4	SU, Ü, S	schrP 90 - 120			5	5
31.2	Interkulturelles Management	4	SU, Ü, S	schrP 90 - 120			5	5
31.3	Projektseminar	4	S			1)	5	5
31.4	Fallstudien	4	S			1)	5	5

<sup>1)</sup> Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

<sup>2)</sup> Jeweils mindestens ausreichende Bewertung Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.

<sup>3)</sup> Mindestens ausreichende Bewertung Voraussetzung für den Eintritt in den Schwerpunkt.

## 6. Studienschwerpunkt Personalmanagement

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Modul/Teilmodul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise <sup>1)</sup>	Notengewicht	Credits nach ECTS
				Art und Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen			
<b>32</b>	<b>Studienschwerpunkt Personalmanagement</b>	<b>16</b>			Personalführung (lfd. Nr. 15) <sup>2)</sup>		<b>20</b>	<b>20</b>
32.1	Personalplanung und Personalmarketing	4	SU, Ü	schrP 120			5	5
32.2	Personal- und Organisationsentwicklung	4	SU, Ü	schrP 120			5	5
32.3	Interdisziplinäre Grundlagen des Personalmanagements	6					7,5	7,5
32.3.1	Arbeitsrecht für Personalwirtschaftler	2	SU, Ü, S			<sup>3)</sup>	2,5	2,5
32.3.2	Personalinformationsmanagement	2	SU, Ü, S			<sup>3)</sup>	2,5	2,5
32.3.3	Grundlagen der Arbeitswissenschaft	2	SU, Ü, S			<sup>3)</sup>	2,5	2,5
32.4	Personalwirtschaftliches Seminar	2	S			<sup>3)</sup>	2,5	2,5

<sup>1)</sup> Jeweils mindestens ausreichende Bewertung Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.

<sup>2)</sup> Mindestens ausreichende Bewertung Voraussetzung für den Eintritt in den Schwerpunkt.

<sup>3)</sup> Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

7. Studienschwerpunkt Steuern und Wirtschaftsprüfung

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Modul/Teilmodul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise <sup>2</sup> )	Notengewicht	Credits nach ECTS
				Art und Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen			
<b>33</b>	<b>Studienschwerpunkt Steuern und Wirtschaftsprüfung</b>	<b>16</b>					<b>20</b>	<b>20</b>
33.1	Revisions- und Treuhandwesen	4	SU			)	5	5
33.2	Internationale Rechnungslegung/ International Accounting	4	SU			)	5	5
33.3	Bilanzanalyse	2	SU	schrP 90			2,5	2,5
33.4	Fallstudien zu ausgewählten Fragen des Steuerrechts	2	SU	schrP 90			2,5	2,5
33.5	Bilanzsteuerrecht	2	SU	schrPr 90			2,5	2,5
33.6	Strategisches Controlling	2	SU	schrP 90			2,5	2,5

1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

2) Jeweils mindestens ausreichende Bewertung Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.

## 8. Studienschwerpunkt Rechnungswesen und Controlling

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Modul/Teilmodul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	Notengewicht	Credits nach ECTS
				Art und Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen			
<b>34</b>	<b>Studienschwerpunkt Rechnungswesen und Controlling</b>	<b>16</b>			Kosten- und Leistungsrechnung (lfd. Nr. 5) <sup>1)</sup>		<b>20</b>	<b>20</b>
34.1	Bilanzsteuerrecht	2	SU	schrPr 90			2,5	2,5
34.2	Strategisches Controlling	2	SU	schrP 90			2,5	2,5
34.3	Kostenrechnungssysteme	4	SU	schrP 120			5	5
34.4	Operatives Controlling	4	SU	schrP 120			5	5
34.5	Anwendungen im Rechnungswesen und Controlling	4	SU	schrP 120			5	5

<sup>1)</sup> Mindestens ausreichende Bewertung Voraussetzung für den Eintritt in den Schwerpunkt.

#### IV. Praktisches Studiensemester

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Modul/Teilmodul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters <sup>1)</sup>	Ergänzende Regelungen	Credits nach ECTS
<b>35</b>	<b>Praktisches Studiensemester</b>					<b>30</b>
	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen (PBLV) <sup>1)</sup>	6	SU, S, Ü	<sup>1)</sup>	<sup>2)</sup>	6
	Praktikum	20 Wochen				24

<sup>1)</sup> Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

<sup>2)</sup> Bei den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen besteht Teilnahmepflicht.

#### Erläuterung der Abkürzungen:

SU	=	seminaristischer Unterricht	schrP	=	schriftliche Prüfung	KI	=	Klausur
Ü	=	Übung	StA	=	Studienarbeit	mdlLN	=	mündlicher Leistungsnachweis
S	=	Seminar	mdlP	=	mündliche Prüfung	KlME	=	Klausur mit Erfolg
Pr	=	Praktikum	BA	=	Bachelorarbeit	mE	=	mit Erfolg
SWS	=	Semesterwochenstunden	LV	=	Lehrveranstaltung			